

Vollzug der ErsatzbaustoffV

Bericht aus der LAGA adhoc-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines FAQ zur ErsatzbaustoffV und Umsetzung in Brandenburg

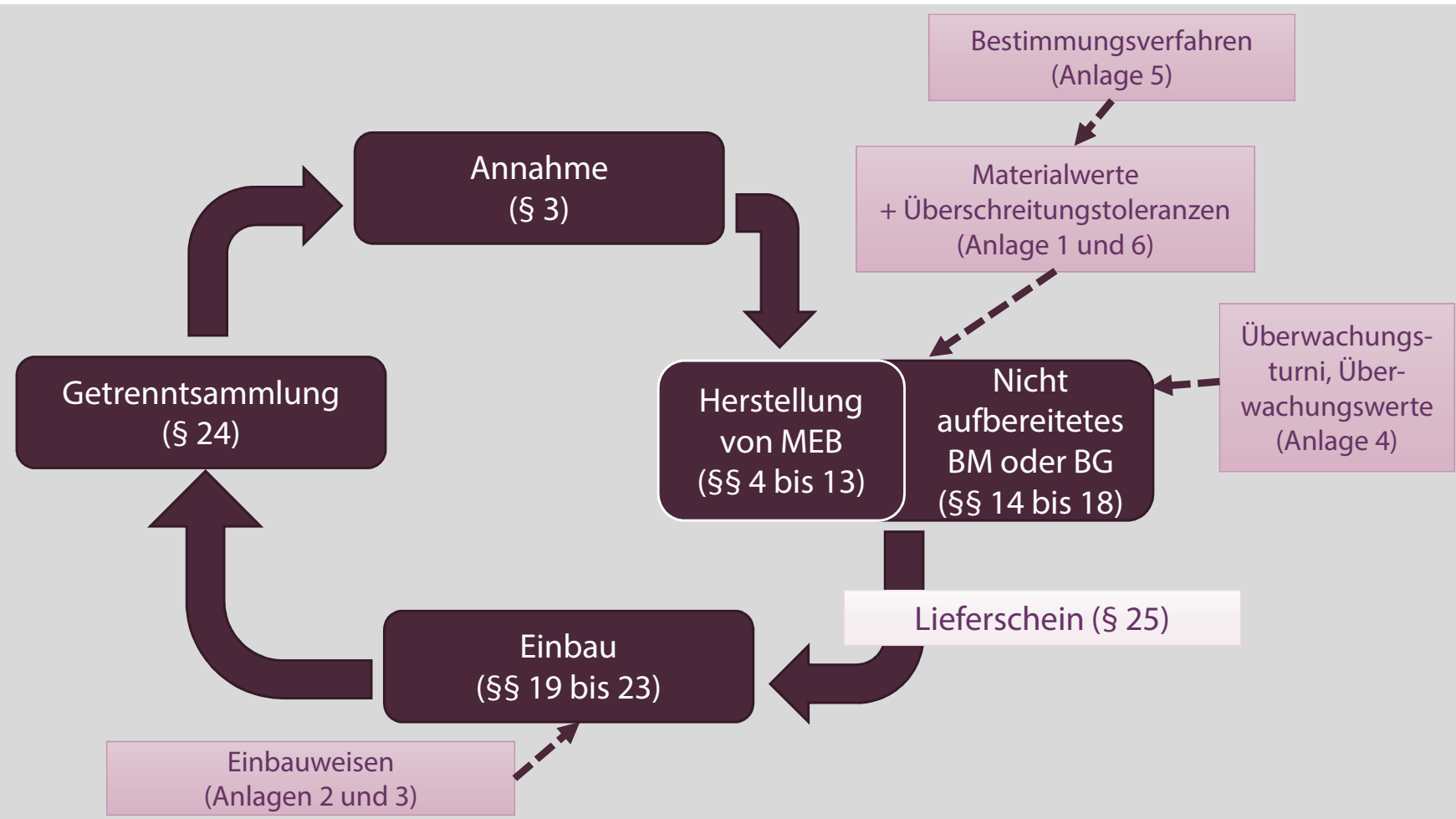
DGAW Online-Veranstaltung „Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

29. März 2023

Überblick zur ErsatzbaustoffV

- gültig ab 1. August 2023
- Ersatzbaustoffverordnung integriert
 - Güteüberwachung
 - Probenahme und Analytik
 - Verwertung in technischen Bauwerken
- Die ErsatzbaustoffV gilt sowohl für Abfälle als auch mineralische Nebenprodukte
- Verwendung von Materialien durch Auf- oder Einbringen in Böden unterliegt der neugefassten BBodSchV (bodenbezogene Verwertung – z. B. Verfüllung)

Überblick zur ErsatzbaustoffV



Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Übergangsregelungen

Muster für Anzeigen
(Anlage 7 und 8)

Chancen und Risiken der ErsatzbaustoffV

- + **bundeseinheitliche Regelung:** erleichtertes Wirtschaften insbesondere z. B. bei länderübergreifenden Entsorgungsvorgängen
- + **höhere Rechtsverbindlichkeit:** Rechte und Pflichten, Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen
- **Komplexität der Regelungen:** Risiko für Akzeptanz insbesondere für Verwender mineralischer Ersatzbaustoffe

→ Unterstützung des Vollzugs durch Auslegungshilfe (FAQ zur ErsatzbaustoffV)

FAQ zur ErsatzbaustoffV - Allgemeines

FAQ – Version 1



FAQ – Version 2



Thema 1: Was ändert sich bei der Entsorgung von Abbruchmaterial

1. Erstellung eines Entsorgungskatasters
 1. Voruntersuchung zur Prüfung des Entsorgungsweges
 2. Bestimmung der Anfallmengen
 3. Festlegung des Entsorgungsweges
2. Abfalldeklaration

Wichtige Planungsgrundlage;
Aber: Untersuchungen in situ sind nur bedingt für die Deklaration geeignet; landesrechtliche Hinweise sind zu beachten

ggf. Direktverwertung von Bodenaushub;
Untersuchung nach § 21 BBodSchV bzw. § 14 EBV

Aufbereitung vor Ort (→ es gelten die Pflichten für mobile Aufbereitungsanlagen)

Landesrechtliche Regelungen sind zu beachten

Was ändert sich durch die EBV?

EBV enthält keine Pflichten für Abfallerzeuger

EBV gilt für die Aufbereitung am Anfallort sowie Direktverwertung von Bodenaushub

Thema 2: Was ändert sich für die Güteüberwachung und Dokumentation bei Aufbereitungsanlagen

1. Vor Inkrafttreten der EBV

1. Fremdüberwachung vertraglich binden
2. ggf. Personal für WPK-Probenahme schulen (Schulung zur LAGA PN98)
3. Annahmekriterien festlegen
4. EgN beauftragen (Übergangsfrist endet am 30.11.2023)
5. Erste Untersuchung nach §§ 8 und 9 EBV durchführen

Rechte und Pflichten festlegen
(ggf. Vertragsmuster verwenden)

Für Anforderungen an Lehrgänge vgl.
„Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb
der Sachkunde nach PN98“ unter LAGA-Online

2. Ab Inkrafttreten der EBV

1. Abfallregister um Lieferscheine ergänzen
2. Annahmedokumentation fortlaufend führen
3. Maßnahmen der Güteüberwachung dokumentieren
4. EgN bei Bedarf aktualisieren

Besonderheiten für mobile Aufbereitungsanlagen

Aktualisierung des EgN bei Wechsel der
Baumaßnahme erforderlich

Anzeige bei zuständiger Behörde mit
Vorlage des neuen EgN

FAQ zur ErsatzbaustoffV – Entsorgungspraxis

§ 5 Eignungsnachweis

| Eignungsnachweis erforderlich oder zu aktualisieren ... | stationäre <u>Aufbereitungsanlagen</u> (oder mobile <u>Aufbereitungsanlage</u> am Standort eines Betreibers, der EgN erbringt/erbracht hat) | mobile <u>Aufbereitungsanlage</u> (wenn der Betreiber der mobilen <u>Aufbereitungsanlage</u> den EgN erbringt/erbracht hat) |
|--|---|--|
| bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer mobilen oder stationären Anlage, | EgN erstmalig erbringen | EgN erstmalig erbringen |
| nach einer Änderung an einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß den §§ 15 und 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes, | EgN aktualisieren | i.d.R. nicht zutreffend |
| bei nicht nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen nach einem Wechsel der Baumaßnahme, | i.d.R. nicht zutreffend, da stationäre Aufbereitungsanlagen i.d.R. genehmigungspflichtig i.S. BImSchG sind | EgN aktualisieren |
| wenn andere, nicht vom Eignungsnachweis erfasste mineralische Ersatzbaustoffe in der Anlage hergestellt werden. | EgN erstmalig erbringen | EgN erstmalig erbringen |

Thema 2: Was ändert sich beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen

1. Lokalisieren des Einbauortes (mit Koordinaten)
2. Bestimmung des Verwenders und des Bauherrn
3. Bestimmung der Einbausituation
 1. Bestimmung der Einbauweisen
 2. Bestimmung von Grundwasserstand, Deckschicht und ggf. vorhandenen Schutzgebieten
 3. Bestimmung der benötigten Einbaumengen

gemäß Anlage 2 oder 3 EBV

Vorgaben hierzu nach § 19 EBV sind zu beachten;
Achtung: ggf. kann Grundwasserdeckschicht künstlich hergestellt werden (vgl. § 19 Abs. 8)

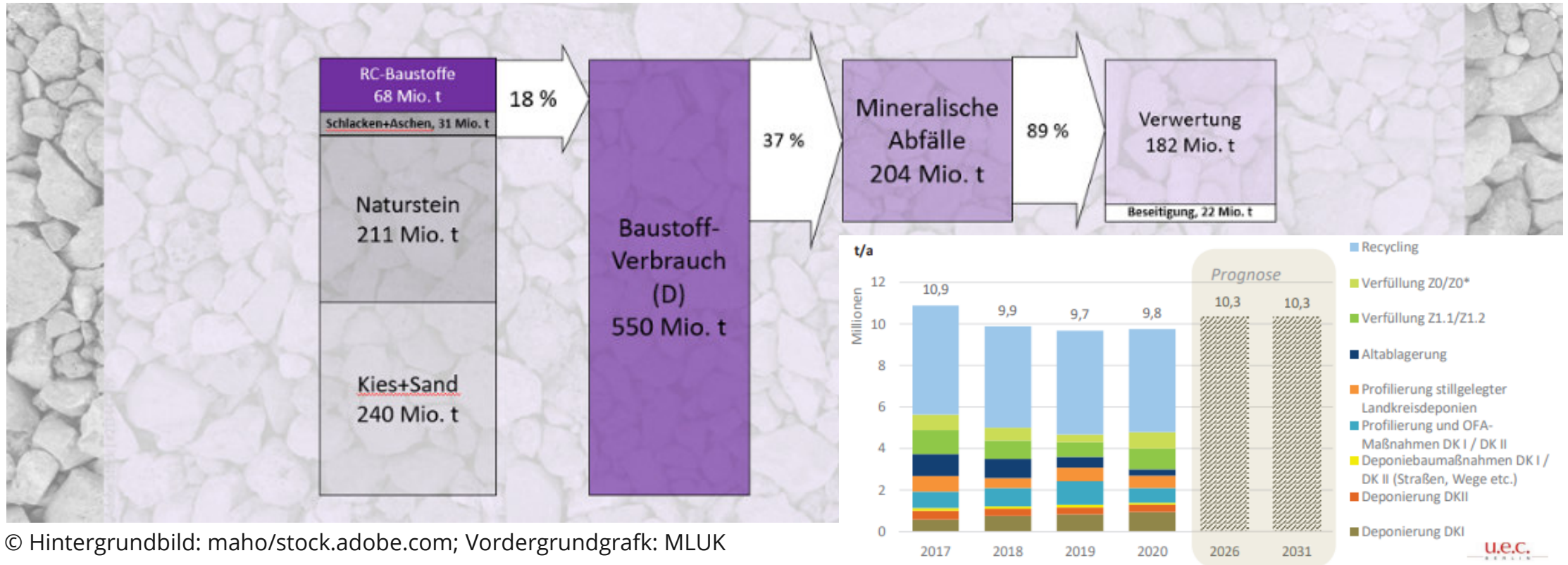
ggf. schließen sich bestimmte MEB aufgrund von Mindestmengen nach § 20 EBV aus;

ggf. resultieren aus der Art des angebotenen Materials Anzeigepflichten nach § 22 EBV

Sind Anforderung an das zu liefernde Material zu stellen?

Ja – Einhaltung der Einbaubeschränkungen nach §§ 19 und 20 EBV für die jeweilige Einbausituation (vgl. Nr. 3)

Trotz hoher Verwertungsquoten ist zu einer echten Kreislaufwirtschaft von mineralischer Ersatzbaustoffe noch ein längerer Weg zu beschreiten



Aktuelle Informationen des MLUK zum Thema mineralische Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe unter:



<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/>

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**